

# Infoblatt: Kameraüberwachung

Datenschutzbeauftragter-Online.de

<http://www.datenschutzbeauftragter-online.de>

Ansprechpartner: Jens Ferner

jf@datenschutzbeauftragter-online.de

Telefon: 02423 – 401907

Postfach 1352 in 52375 Langerwehe

## **Thema: Hintergrundwissen zur Kameraüberwachung**

### **I. Einleitung**

Zunehmend wird die Kameraüberwachung allgegenwärtiger Bestandteil unseres Alltags. Nicht selten drängt sich da die Frage auf, ob die einzelne Kamera rechtmäßig ist und was mit den Daten geschehen kann. Nicht zuletzt der Missbrauchsfall einer Stuttgarter Bank im Februar 2008, bei dem widerrechtlich Kundendaten aufgrund von Videoüberwachung ermittelt wurden<sup>1</sup>, sensibilisiert dabei die Bevölkerung. Dieses Infoblatt soll einen sehr kurzen Einstieg in die umfassende und problematische Thematik geben, dabei werden die Fragen, die uns in den vergangenen Tagen am häufigsten gestellt wurden, aufgegriffen.

Es gibt in Deutschland nicht „die Regelung“ was Kameraüberwachung angeht: An verschiedenen Stellen gibt es Erlaubnissätze mit einschränkenden Regelungen. Auf Spezialvorschriften etwa der Bundespolizei wird im Rahmen dieses Infoblatts nicht eingegangen. Neben den Spezialvorschriften gibt es drei weitere gesetzliche Grundlagen, die im Alltag die größte Rolle spielen und bekannt sein sollten:

- §6b Bundesdatenschutzgesetz
- §29b Datenschutzgesetz NRW
- §15a Polizeigesetz NRW

### **II. Privatwirtschaft und Privatpersonen**

Gerade was die allgegenwärtige Kameraüberwachung in Geschäften angeht, ist §6b BDSG die ausschlaggebende Norm. Dieser erlaubt die „Beobachtung“, was nach gängiger Auffassung nicht nur die Beobachtung sondern auch Aufzeichnung meint, zu drei verschiedenen Zwecken. Solange keine Behörden handeln, sind hier nur zwei Zwecke ausschlaggebend, wobei die „Wahrnehmung des Hausrechts“ der wohl häufigste Grund für eine Beobachtung sein wird.

Wichtig ist, dass die erhobenen Daten prinzipiell nur im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Strafverfolgung genutzt

---

<sup>1</sup> Dazu nur <http://www.heise.de/newsticker/meldung/103867/>

werden dürfen (§6b BDSG). Treten weitere Gründe hinzu, dürfen die Daten ausschließlich zu diesen Gründen genutzt werden. Das Lehrbuchbeispiel ist hier die Bank, welche die Daten nutzt, um bei Auffälligkeiten Analysen zu betreiben. Etwa: Eine Person betritt auffällig häufig mehrmals am Tag eine Bank<sup>2</sup>.

Eventuell vorhandene Aufzeichnungen sind „unverzüglich“ zu löschen. Datenschutzbeauftragte der Länder sagen hier, dass im Regelfall ein Werktag zur Speicherung vollkommen ausreichend ist, da sich bereits nach einem Werktag gezeigt hat, ob Auffälligkeiten aufgetreten sind. Wenn dem nicht so ist, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Überwachen darf man „Räume“ in denen man sein Hausrecht wahrnimmt, wobei heute gängige Meinung ist, dass entgegen dem Wortlaut des Gesetzes gerade nicht nur Räume (also umschlossene Räumlichkeiten), sondern „Bereiche“ von dieser Regelung erfasst werden. Wichtig ist, dass diese öffentlich zugänglich sind, also nicht abgeschlossene Bereiche darstellen, wie z.B. Firmengelände zu denen nur einem bestimmten Personenkreis der Zutritt vorbehalten ist. Typisches Beispiel für einen solchen öffentlich zugänglichen Bereich ist etwa ein Verkaufsraum.

*Exkurs zu Privatpersonen:* Tätigkeiten, die alleine persönlichen oder familiären Zwecken dienen, sind vom BDSG nicht erfasst, §1 II Nr.3, §27 I 2 BDSG. Eine Kameraüberwachung im eigenen Familien-Haus durch den Hauseigentümer scheint also erstmal grenzenlos zulässig zu sein. Es ergeben sich aber Grenzen im allgemeinen Persönlichkeitsrecht der betroffenen Besucher und Familienmitglieder, genauso wie aus dem Recht am eigenen Bild. Man sollte also mit Aufnahmen im privaten Bereich sehr vorsichtig sein, gleiches gilt, wenn man Teile des Grundstücks filmt oder sogar (vom Haus aus) öffentliche Bereiche wie Strassen: Betroffene haben hier mitunter einen Unterlassungsanspruch, der gerichtlich geltend gemacht werden kann.

Hinzu kommt ein technischer Aspekt: Viele günstige Überwachungskameras für den privaten Gebrauch nutzen eine Funktechnologie zur Übertragung der Bilder. Diese Datenübertragung ist aber eventuell sehr unsicher und kann ggfs. auch von Dritten abgefangen werden. Hiermit eröffnen sich Dritten unerwünschte Einblicke in Privaträume – die nicht zuletzt auch dazu genutzt werden können, Einbrüche vorzubereiten.

### **III. Behörden**

Anders als Privatpersonen und Unternehmen, die als Ausdruck der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I GG generell keine Erlaubnisnorm brauchen um etwas tun zu dürfen, ist die öffentliche Hand an den Gesetzesvorbehalt der Verwaltung in Artikel 20 GG gebunden: Das heißt, eine Verwaltung darf prinzipiell nur dann handeln, wenn ein Gesetz ihr dies ausdrücklich erlaubt. Damit eine Behörde also eine Videoüberwachung installieren darf, braucht Sie eine ausdrückliche gesetzliche Erlaubnis hierzu. Ob die jeweils aufgestellte Kamera rechtmäßig

---

<sup>2</sup> Beispiel nach Gola/Schomerus, §6b Rn. 29

ist, bestimmt sich dann am Wortlaut der gesetzlichen Grundlage, der einzuhalten ist.

Die *Polizei* in NRW hat hierzu im §15a Polizeigesetz NRW eine eigene und weitgehende Klausel, die zur Verhütung von Straftaten den Aufbau von Kameras erlaubt. Dies ist aber nur dort erlaubt, wo bereits mehrfach Straftaten begangen wurden und die örtliche Lage die Begehung von Straftaten begünstigt. Hiermit wird sichergestellt, dass die Kameraüberwachung dem konkreten Zweck der Verhütung von Straftaten dient. Die Speicherung erfolgt in diesem Fall für maximal 14 Tage, vorausgesetzt die Aufnahmen werden nicht tatsächlich für strafrechtliche Ermittlungen gebraucht.

Sofern eine *Stadt oder Gemeinde* selbstständig handelt, kommt nur der §29b Datenschutzgesetz NRW als Grundlage in Frage. Dieser geht dem §6b BDSG als Spezialgesetz vor. Das Ordnungsbehördengesetz NRW verweist zwar in §24 OBG NW auf einzelne Paragraphen des Polizeigesetzes NW die Anwendung finden, der §15a PolG NW wird hier aber nicht erwähnt, so dass sich auch für Ordnungsbehörden der Städte und Gemeinden keine Sondervorschrift ausmachen lässt.

Die Grundlage für die Aufstellung einer Kamera für Städte und Gemeinden ist daher der §29b DSG NW, der verschiedene Vorgaben macht, je nach dem ob nur Beobachtet oder auch gespeichert wird:

- Im Fall einer reinen Beobachtung ist es ausreichend, dass die Kamera der Wahrnehmung des Hausrechtes dient und schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht im Wege stehen. Damit existiert eine recht weitgehende Erlaubnis, solange sie im Rahmen eines Hausrechtes wahrgenommen wird. Außerhalb städtischer Einrichtungen, an öffentlichen Plätzen etwa, wird dies wohl zu verneinen sein, da sonst auch die gesonderte Vorschrift des §15a PolG NW keinen Sinn ergeben würde.
- Sollten die Daten auch gespeichert werden ist dies nur bei einer konkreten Gefahr und zu Beweis Zwecken zulässig, sofern die Maßnahme unverzichtbar ist. Das heißt: Es muss konkret eine Gefahr existieren, die allgemeine Annahme, dass etwas passieren wird, ist nicht ausreichend. Die gewonnenen Aufnahmen dürfen nur zu Beweis Zwecken im Rahmen dieser konkreten Gefahr genutzt werden und: Die Maßnahme muss unverzichtbar sein, das heißt, es darf kein Mittel existieren, das ähnlichen Erfolg verspricht.

Weiterhin sind die Daten unverzüglich zu löschen, was nach gängiger Auffassung<sup>3</sup> bereits nach einem Werktag der Fall ist.

Hinzu kommt, im Umkehrschluss, dass eine Speicherung sofort abzustellen ist, wenn die konkrete Gefahr nicht mehr existiert. Die Speicherung kann daher immer nur eine temporäre und keine

---

<sup>3</sup> U.a. vertreten von der Datenschutzbeauftragten NRW

dauerhafte Maßnahme bei der Kameraüberwachung durch öffentliche Behörden sein.

Dabei gibt es auch ungeschriebene Einschränkungen in sensiblen Bereichen wie etwa Schulen: Hier ist für die Datenschutzbeauftragte NRW<sup>4</sup> eine „rund um die Uhr Überwachung“ an Schulen generell undenkbar. Nur in dringenden Ausnahmefällen, bei Zustimmung durch Schul- und Lehrerkonferenz sind hier Maßnahmen möglich. Sie unterscheidet zwischen der Wahrnehmung des Hausrechts je nach Uhrzeit: Außerhalb des laufenden Schulbetriebes wird der §29b DSGVO NW relativ vorbehaltlos angewendet, während des Schulbetriebs aber nur mit Einschränkungen. So kommt die Datenschutzbeauftragte NRW zu dem Schluss, dass beispielsweise eine Überwachung von Haupteingang oder Schulhof während der Unterrichtszeiten abzulehnen ist.

#### **IV. Kenntlichmachung**

Eine Kameraüberwachung ist bei den vorgenannten Rechtsgrundlagen immer, sofern nicht offensichtlich, kenntlich zu machen. Etwa durch Aushänge, dass der betroffene Bereich gefilmt wird. Sinn macht diese Vorschrift nur, wenn der Betroffene auch weiß, wer die verantwortliche Stelle ist, daher wird in diesem Rahmen auch gefordert, dass auf den Aushängen ein Ansprechpartner zu vermerken ist<sup>5</sup>, da nur so für Betroffene ersichtlich ist, wo sie ihre Rechte geltend machen können.

#### **V. Verfahrensverzeichnis bei Behörden in NRW**

Behörden in NRW sind verpflichtet, ein so genanntes „Verfahrensverzeichnis“ zu führen, §8 DSGVO NW. Ein solches Verfahrensverzeichnis gibt Überblick über die getroffenen Maßnahmen der Behörde, die automatisiert personenbezogene Daten erfassen. Jede Person hat Anspruch auf Einsicht in diese Verfahrensverzeichnisse (§8 II 1 DSGVO NW), kann sich also selbst einen Überblick über Maßnahmen verschaffen.

#### **VI. Kritik an der Videoüberwachung**

Die Videoüberwachung ist zahlreicher Kritik ausgesetzt. Hier wird nur auf die zutreffenden Ausführungen<sup>6</sup> von Dr. Thilo Weichert verwiesen, dem Datenschutzbeauftragten von Schleswig-Holstein, der dazu folgendes verfasst hat:

##### ***Videoüberwachung bringt wenig und wirkt oft kontraproduktiv:***

- Straftäter weichen auf unbeobachtete Bereiche aus. Eine vollständige technische Überwachung sämtlicher möglicher Risikoorte ist nicht möglich.
- Durch Fehlalarme und unbegründete Interventionen können Sicherheitsrisiken erst ausgelöst werden.
- Die technische Kontrolle gewährleistet nicht, dass in Gefahrensituationen kurzfristig Hilfe kommt. Voraussetzung hierfür ist ein jederzeit verfügbares, personell aufwändiges Alarmsystem. Existiert dieses nicht, so erweist sich ein eventuell bestehendes subjektives Sicherheitsgefühl als trügerisch. Durch eine solche Fehleinschätzung können Risikosituationen erst provoziert werden.

---

<sup>4</sup> Nachzulesen in Ihrer Broschüre „Ich sehe das, was du so tust“

<sup>5</sup> Gola/Schomerus §6b BDSG Rn. 27

<sup>6</sup> <https://www.datenschutzzentrum.de/video/videoibt.htm>

- Der Eindruck, eine Gefahrensituation werde durch Videoüberwachung technisch kontrolliert, führt u.U. dazu, dass dringend notwendige, vor Ort verfügbare nichtprofessionelle Hilfe unterbleibt, auch aus Angst vor der Dokumentation unsachgemäßer Hilfeleistung.
- Der Beweiswert von (v.a. digitalen) Bildaufnahmen ist wegen der äußerst einfachen Manipulationsmöglichkeiten fragwürdig.

Die schädlichen Effekte der technischen Beobachtung liegen in der Beeinträchtigung der Unbefangenheit der Menschen und dem Eingriff in deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung und in deren sonstige Freiheitsrechte . Damit wird zugleich "eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger begründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens" beeinträchtigt.

Erfahrungen zeigen, dass vornehmlich Minderheiten und gesellschaftliche Außenseiter (z.B. AusländerInnen, Jugendliche, Punks, DrogenkonsumentInnen) ins Visier der Videoüberwachung geraten auf Grund der besonderen Auswahl der Kamerastandorte und auf Grund der selektiven automatisierten wie der personalen Auswertung.

Die genannten negativen Effekte entstehen nur, wenn die Beobachteten die begründete Annahme haben, dass die erstellten Bilder Rückschlüsse auf ihre Person zulassen oder dass dies tatsächlich der Fall ist.

## **VII. Möglichkeiten für Betroffene**

Dieses Infoblatt sollte Sie vor allem sensibilisieren und Ihnen einen Grundstock an Wissen vermitteln. Wenn Sie rechtliche Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an einen Rechtsanwalt. Sofern Sie Überwachungsmaßnahmen thematisieren möchten, helfen Ihnen Bürgerrechtsbewegungen wie „Freiheit ist Sicherheit“ gerne weiter – sprechen Sie Vertreter vor Ort an. Diese können helfen, Maßnahmen öffentlich zu kritisieren und eine Debatte anzuregen.

Es gilt aber auch, Courage zu zeigen: Zunehmend werden Kameras ohne ordentliche Prüfung aufgestellt. Fragen Sie nach, sprechen Sie an und zeigen Sie, dass das Thema Sie als Kunden und Bürger bewegt.

Verwaltungen die handeln, sollten sich vorher ausreichend beraten lassen und auch Bürger sowie Bürgerrechtler in die Planungen einbeziehen: Nur so lässt sich Vertrauen erhalten und die Gefahr von kostspieligen Verwaltungsklagen reduzieren.